

Vom Kriegsratschreiber zum Grossweibel und Gerichtsschreiber (1765-1784)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **41 (1951-1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Vom Kriegsratschreiber zum Grossweibel und Gerichtsschreiber (1765–1784)

Dieweil der Historiker und Wissenschaftler sein Werk ausbaut und entwickelt, versucht auch der Staatsmann Haller vorwärtszukommen. Die Kunst des Antichambrierens freilich liegt ihm nicht; sich bei den massgebenden Herren zur Geltung zu bringen, ist ihm zuwider. Im Hinblick auf die 1764 freiwerdende Landschreiberstelle in Baden fehlt es nicht an wohlgemeinten Ratschlägen des in diesen Dingen erfahreneren Schwiegervaters Direktor Schulthess'. «Le plus inconvenient est sellon moy», heisst es da in einem Brief aus Zürich, «que votre façon de penser et votre tempérament vous ont toujours détourné de faire la cour à vos seigneurs du Petit Conseil qui sont pourtant les électeurs²¹¹⁾.» Haller vertraut auf die ehrliche Anerkennung und Belohnung seiner Verdienste²¹²⁾. Das Rennen um die genannte Landschreiberstelle gibt er auf, bevor es entschieden; sein Vertrauen aber wird schliesslich doch nicht enttäuscht.

Am 13. Mai 1765 — am Tage zuvor hat sich nach zwei Töchtern nun auch ein junger Stammhalter eingefunden — gewinnt Haller als zusätzliche Charge zu seinem Sekretariat auf der Rochesalzdirektion das wohl nicht sehr einträgliche, dafür aber recht aussichtsreiche Amt eines substituierten Kriegsratschreibers²¹³⁾. Nicht zum erstenmal kommt dabei Haller mit dem bernischen Kriegswesen in Berührung, führt er doch schon seit seiner im Rahmen einer Neuordnung des Wehrwesens im deutschen Landesteil am 23. April 1760 erfolgten Ernennung das Kommando über die vierte Kompagnie des vierten Bataillons des dritten oberländischen Regiments²¹⁴⁾. Unser stiller, körperlich nicht eben kräftige Gelehrte

²¹¹⁾ H. K. Schulthess an Haller 3. 3. 1764 (St. H. B. Bern).

²¹²⁾ Vgl. H. K. Schulthess an Haller 31. 12. 1762, 21. 1. 1764, 21. 4. 1764 (St. H. B. Bern).

²¹³⁾ R. M. 275, S. 141 (13. 5. 1765), K. R. M. LXIV, S. 373 (13. 5. 1765) (beide St. A. Bern). Das Einkommen des Kriegsratschreibersubstituten wird mit 40–60 Kr. jährlich angegeben (Einkommenverzeichnis, S. 99, St. A. Bern); dazu kam das jährliche, auch dem Kriegsratschreiber und den Mitgliedern des Kriegsrates zustehende Fass besten Waadtländer Weins.

²¹⁴⁾ R. M. 250, S. 199 (23. 4. 1760) (St. A. Bern).

und Bücherfreund in der Uniform eines bernischen Milizhauptmanns? Gewiss, wir dürfen uns wundern, Haller tut es selber. «Ein Schreiber vom Handwerk wird Hauptmann!», schreibt er seinem Freunde Balthasar. «Risum teneatis amici...²¹⁵⁾» Grosse Mehrarbeit scheint ihm aus diesem militärischen Kommando nicht erwachsen zu sein; nur einmal hören wir von einer Inspektion seiner Oberländer Kompagnie²¹⁶⁾, zum Einsatz kommt er nie, und schon wenige Monate nach seiner Ernennung zum substituierten Kriegsratschreiber ersucht Haller um die Entlassung von seinem Kommando, die ihm in allen Ehren gewährt wird²¹⁷⁾.

Durch einen Ratszettel gelangt im Anschluss an eine Reihe von Fragen der Neuorganisation des Heerwesens im September 1765 an den Kriegsrat der Auftrag, darüber zu deliberieren, «ob es nicht gut wäre, dass nach dem Exempel Löbl. Standes Zürich auch hier [in Bern] ein zum Marsch allezeit parat seyn sollendes Corpo von sechs oder zehntausend Mann samt der demselben erforderlichen Feldartillerie und Munition bestellt und beordert werden sollte?^{217a)}» Der Kriegsrat soll über dieses Projekt einer ständig bereiten Pikett-Truppe dem Rat seine Erwägungen und Vorschläge unterbreiten. Und da der substituierte Kriegsratschreiber Haller ja ohnehin in seinen Herbstferien zu seinen Zürcher Verwandten reist, erhält er den Auftrag, bei dieser Gelegenheit bei den zuständigen Zürcher Behörden Erkundigungen einzuziehen. Nach einer vorläufigen Orientierung von Zürich aus, erstattet Haller, nach Bern zurückgekehrt, dem Kriegsrat ausführlich Bericht zur vollen Zufriedenheit der Auftraggeber. An den Zürcher Kriegsrat geht ein Schreiben, worin diesem für den freundlichen Empfang und die Vertraulichkeit, mit der man den bernischen Delegierten die Einrichtung des zürcherischen Pikettkorps erklärt und durch die Mitgabe diesbezüglicher Schriften erläutert habe, gedankt wird. Dem Zürcher Kriegsratschreiber Irminger wird eine Dankesmedaille überreicht als Anerkennung für die seinem Berner Kollegen und einer verbündeten Stadt erwiesene Zuvorkommenheit. Gewiss: wir wollen dieser ersten kleinen diplomatischen Mission Hallers keine übertriebene Bedeutung zumessen und doch scheint sie uns

²¹⁵⁾ Haller an Balthasar 13. 4. 1760 (B. B. Luzern).

²¹⁶⁾ Haller an H. K. Schulthess 1. 5. 1762 (Z. B. Zürich, Fam.Arch. Schulthess, I. 5).

²¹⁷⁾ K. R. M. LXIV, S. 451 f. (15. 8. 1765), R. M. 276, S. 384 (20. 8. 1765) und S. 391 (21. 8. 1765) (beide St. A. Bern).

^{217a)} K. R. M. LXIV, S. 469 (16. 9. 1765) (St. A. Bern).

einen sichtbaren Beweis zu geben von jenem freundeidgenössischen Gedankenaustausch und Willen zur Zusammenarbeit, der über manche Unvollkommenheit des eidgenössischen Staatswesens hinweggeholfen haben mag ²¹⁸).

Das Schicksal stellt sich als Helferin. Nach dem plötzlichen, durch einen Unglücksfall herbeigeführten Tod seines Chefs wird Haller, nach erst halbjähriger Substitutenzeit, zum bernischen Kriegsratschreiber gewählt und drei Tage später vereidigt ²¹⁹). Das Sekretariat der Roche-Salzdirektion gibt er auf, mit grossem Eifer widmet er sich seiner neuen Tätigkeit, zu der auch das Amt eines Stiftsschreibers gehört. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass besonders in einem Staat wie Bern, der Posten eines Kriegsratschreibers eine ausgesprochene Vertrauensstelle bildete, und wenn sich auch seine finanzielle Lage nicht wesentlich besserte, so gewann doch Haller eine Ehre, die ihm den Eingang in den Rat so gut wie sicher erscheinen liess ²²⁰).

Dem unter dem Präsidium des stillstehenden Schultheissen amtierenden und aus Mitgliedern des Rats und der Bürger zusammengesetzten Kriegsrat unterstand das Militärische zu Stadt und Land ²²¹). Er hatte das Vorschlagsrecht für die Offiziersstellen, er organisierte die unter der Leitung der Landmajore veranstalteten Musterungen, er war verantwortlich für die Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres, er überwachte das Pulverwesen, regelte auch das gesamte Feuerlöschwesen, er kontrollierte die unter dem Kommando eines Majors stehende Stadtwache, bestellte die Torwächter, ihm unterstand das Festungswesen nicht nur der Stadt Bern selber, sondern besonders auch der Feste Aarburg mit ihrer ständigen Besatzung; er sorgte für den Unterhalt der Mauern und Türme und veranlasste die nötigen Reparaturen, er überwachte das Reisgeld, das für einen dreimonatigen Kriegsdienst überall im Lande in Ka-

²¹⁸) Vgl. über die Mission Hallers: K. R. M. LXIV, S. 469 (16. 9. 1765), 470 f. (21. 9. 1765), 478 (10. 10. 1765), 479 (17. 10. 1765); LXV, S. 4 f. (14. 11. 1765) (St. A. Bern). Es sei hier noch vermerkt, dass in der Folge die Schaffung von zwei, jederzeit marschbereiten Pikettkontingenten beschlossen wurde (vgl. v. Rodt, Kriegswesen, II, S. 28 f.).

²¹⁹) R. M. 277, S. 289 (11. 11. 1765); K. R. M. LXV, S. 1 (14. 11. 1765) (beide St. A. Bern).

²²⁰) Das Einkommen des Kriegsratschreibers wird mit 450—500 Kr. angegeben (St. A. Bern, Einkommenverzeichnis, S. 99).

²²¹) Über den Kriegsrat vgl.: Geiser, Verfassung, S. 127; Sinner, Regiments- u. Regionenbuch, I, S. 45 f. (St. H. B. Bern) u. a. Vgl. auch allg. Tillier, V, S. 380 ff.

sten und Kisten bereitliegen sollte mit an die Vorgesetzten der Gemeinden und städtischen Zünfte wohlverteilten Schlüsseln.

Dem ohnehin überlasteten Kriegsratschreiber Haller bringen die Jahre der Unruhen im Fürstentum Neuenburg, 1767 und 1768 viel zusätzliche Arbeit. Mit dem bernischen Oberkommandierenden, General Lentulus, wohnt er verschiedenen Revuen in der Umgebung der Hauptstadt bei; das sei ja ganz gut für seine Gesundheit, meint Haller, und zudem lerne er etwas vom Militärwesen kennen, was seiner Arbeit auf der Kanzlei nur von Nutzen sein könne²²²). Die auf Ansuchen der Berner Regierung von Lentulus eingereichten Denkschriften über die Reorganisation des Militärwesens, an der Haller unter der Leitung des Generals arbeitet²²³), erfordert die genaue Überprüfung durch den damit beauftragten Kriegsrat; Vorschläge und Gutachten sind auszuarbeiten, Berichte an den Rat abzufassen²²⁴). Der Ernst der Lage erfordert die Besprechung der zu treffenden Massnahmen verschiedenster Art; Pläne zur Sicherung der Grenzen und der Hauptstadt gegen Überfälle müssen vorbereitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die ausserordentlichen Bemühungen ihres Kriegsratschreibers während dieser schweren Zeit belohnt die Regierung durch die Auszahlung einer besonders hohen Gratifikation²²⁵).

Eine besondere Arbeit Hallers aus diesen Jahren bleibe nicht unerwähnt. Am 19. August 1767 kommt vor Rät und Burger der «Anzug» von alt Landvogt Tillier von Interlaken zur Sprache, dahingehend, ob nicht «die hin und wieder in MrgH. Landen sich befindtlichen Reisgelter an Nuzen gelegt und angewendt», d. h. zins tragend angelegt werden sollten. Der Anzug wird genehmigt und zur näheren Überprüfung dem Kriegsrat überwiesen, der seinen Sekretär mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt²²⁶). Mit Hilfe eines an Stadt und Land erlassenen Rundschreibens verschafft sich Haller zunächst ein Bild über den Stand des tatsächlich vorhandenen Reisgeldes, dessen Genügen für die aufzubietende Mannschaft, dessen Zusammensetzung und Ort der Aufbewahrung

222) H. K. Schulthess an Haller 6. 5. 1767, 20. 5. 1767 (St. H. B. Bern).

223) H. K. Schulthess an Haller 3. 8. 1767 (St. H. B. Bern). Über Lentulus' Denkschriften vgl. v. Fischer, Lentulus, und v. Rodt, Kriegswesen, II, S. 30 ff.

224) Vgl. R. M. 287, S. 71 (10. 6. 1767) (St. A. Bern).

225) K. R. M. LXVI, S. 292 (30. 5. 1768) (St. A. Bern).

226) R. M. 288, S. 45 f. (19. 8. 1767) (St. A. Bern).

usw.²²⁷⁾ Die Neuenburger Wirren und andere dringendere Geschäfte bringen es mit sich, dass Hallers Bericht erst nach fast fünf Jahren zunächst einmal die Genehmigung durch den Kriegsrat erfährt und dann an Rät und Burger weitergeleitet werden kann²²⁸⁾.

In einer auf Archivstudien fussenden Einleitung zu seinem «Gutachten über einen anderweitigen Gebrauch der Reisgeldern²²⁹⁾» vermittelt Haller zunächst einen kurzen Überblick über die Einrichtung und Geschichte des Reisgeldes. Die Anfänge seien kaum klar zu erkennen; authentische Spuren von zusammengeschossenem Reisgeld fänden sich im deutschen Staatsgebiet im 16. Jahrhundert. Haller zieht solche Quellen heran, zitiert aus Urkunden, erwähnt das Reisgeld betreffende Ratsbeschlüsse, verbreitet sich über die Art von dessen Erhebung. In Anbetracht der Tatsache, dass verschiedene Gesellschaften, Städte und Gemeinden mehr besäßen als sie (in den auf das Rundschreiben eingegangenen Antworten) angegeben, schätzt der Verfasser das totliegende Kapital auf «wohl eine Million Bernpfund»; und dieses Kapital arbeiten zu lassen, darauf zielt ja Tilliers Anzug. Haller erläutert nun die Zweckbestimmung des Reisgeldes. Aus der Vorstellung der Untastbarkeit des «sacrierten Pfennigs» heraus habe man das Reisgeld nur in Notfällen gebraucht²³⁰⁾. Nur die Gesellschaften zu Affen, Schuhmachern und Schifflenten zu Bern und die Stadt Aarau hät-

²²⁷⁾ Ein Muster von Hallers Rundschreiben befindet sich zu Beginn des Bandes XIII der Reisgeldakten (St. A. Bern). (Wie übrigens aus diesen Akten hervorgeht, fand die letzte Reisgeldinventarisierung 1720 statt.) Die 1767/68 einlaufenden Berichte füllen den ganzen eben erwähnten Band XIII der Reisgeldakten. Ganz genau werden darin z. B. die z. T. sehr alten, völlig ausser Kurs geratenen Münzsorten aufgezählt, die verschiedene der Reisgeldkassen enthielten, für den numismatisch interessierten Haller eine gewiss nicht unergiebigere Fundgrube.

²²⁸⁾ K. R. M. LXVII, S. 357 (16. 3. 1772) (St. A. Bern). Vgl. vorher K. R. M. LXVII, S. 46 (15. 5. 1769), und M. M. K. V (unpag., 1. 12. 1770) (beide St. A. Bern).

²²⁹⁾ Es liegen verschiedene, nicht einheitlich betitelte Exemplare dieses Gutachtens vor. So ein 1770 datiertes Exemplar mit handschriftlichen Korrekturen von Hallers Hand und eine diese Korrekturen berücksichtigende Reinschrift (beide St. A. Bern, Reisgeldakten XIII, Schluss). Diese Redaktion wurde nicht mehr geändert, wie ein Vergleich mit dem dem Rat eingereichten, 23seitigen, am 16. 3. 1772 durch den Kriegsrat genehmigten Exemplar zeigt (St. A. Bern, Resp. Prudentum, XX, S. 593 ff.). Weitere Kopien: St. A. Bern, Reisgeldgutachten; St. H. B. Bern, Mss. Hist. Helv. XI. 12 (7).

²³⁰⁾ Erwähnt sei hier, dass man durchaus nicht bei allen Kriegszügen auf das Reisgeld griff; so brauchte Bern 1712 die Reisgelder nicht anzutasten, sondern bestritt seine Kriegsausgaben aus dem laufenden Budget (v. Rodt, Kriegswesen, II, S. 410).

ten das Reisgeld zinstragend angelegt, wobei sich letztere verpflichtet habe, die nötige Summe jederzeit innert 24 Stunden in bar bereitzuhalten. Was ist zu raten? Das gesamte Reisgeld zinstragend anzulegen, meint das Gutachten, bringe die grosse Gefahr mit sich, dass in Zeiten der Not, die benötigten Barmittel fehlen könnten; mehr noch: die Einziehung des Reisgeldes an sich sei gefährlich, zumindest staatspolitisch unklug; das Volk würde dahinter ein Misstrauensvotum erblicken. Nach weiteren Überlegungen für und wider, zeigt das Gutachten zum Schluss einige Möglichkeiten auf, wie das Reisgeld wenigstens z. T. und unter gewissen Bedingungen zinstragend angelegt werden könnte.

Wiederholt wird Haller die besondere Anerkennung für seine Bemühungen bei der Ausarbeitung des Gutachtens zum Ausdruck gebracht²³¹⁾. Am 5. Januar 1774 fällt endlich die Entscheidung; mit grossem Mehr wird beschlossen, von Tilliers Anzug und dem darüber abgefassten Gutachten «durchaus zu abstrahieren» und es für diesmal in der Angelegenheit der Reisgelder beim alten bewenden zu lassen^{231a)}. Die bernischen Mühlen mahlen langsam, aber gründlich, und die Gnädigen Herren sind nicht Freunde gewagter Experimente . . .

Zehn Jahre nun schon bekleidet Haller sein verantwortungsvolles Amt mit aller Hingabe; er geniesst das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten, besonders auch dasjenige des Schultheissen von Erlach²³²⁾. Als getreuer Finanzverwalter seiner Zunft und als Deutsch-Seckelmeister des Äusseren Standes²³³⁾ gewinnt er weites Ansehen. Nur die wissenschaftlichen Studien müssen in diesen Jahren etwas zurückstehen, und doch können 1766 und 1770 der fünfte und sechste «Versuch» seiner bibliographischen Arbeit erscheinen.

Unter den Kandidaten der Bürgerbesetzung von 1775 — die letzte Promotion fand 1764 statt — finden wir auch Gottlieb Emanuel von Haller. Eine Reihe glücklicher Umstände und die allgemeine Anerkennung seiner Verdienste erlauben ihm, mit guter Zuversicht den grossen Tag zu erwarten — und er besteht ihn glänzend. Am Hohen Donnerstag vor Ostern, am 13. April 1775, wird

²³¹⁾ Vgl. K. R. M. LXVII, S. 46 (15. 5. 1769); R. M. 321, S. 221 u. 226 (5./6. 1. 1774) (beide St. A. Bern). Eine an Haller gerichtete Dankesadresse des Rates befindet sich unter Hallers Ehrendokumenten, I (St. H. B. Bern, Mss. Hist. Helv. XVIII. 81).

^{231a)} R. M. 321, S. 220 (5. 1. 1774) (St. A. Bern).

²³²⁾ Vgl. H. K. Schulthess an Haller 2. 6. 1770, 3. 7. 1770 (St. H. B. Bern).

²³³⁾ Vgl. S. 135/136.

Haller einhellig zum Mitglied des Rates der Zweihundert gewählt²³⁴). Und er lässt das Glück nicht los: An Stelle des durch seine Wahl in den Grossen Rat automatisch verlorenen Postens eines Kriegsratschreibers gewinnt er eine Woche später, am Donnerstag nach Ostern, mit einem glücklichen Griff in den Ballotensack das würdige, aber auch höchst beschwerliche Amt eines Grossweibels²³⁵). Mit neuem Eifer bereitet sich Haller, der übrigens schon seit einiger Zeit umgezogen ist und nun ein Haus an der Schattseite der Kesslergasse bewohnt²³⁶), durch das Studium passender Literatur auf seine neuen Aufgaben vor²³⁷).

Welches ist die Stellung des Grossweibels²³⁸)? Der Grossweibel präsidiert als Statthalter der regierenden Schultheissen das Stadtgericht, das, unter gewissen Vorbehalten, dem Gericht der Landvögte und der Herrschaftsherren auf dem Lande draussen entspricht und in erster Linie die zivile und kriminelle Gerichtsbarkeit in der Stadt Bern, den vier Kirchspielen und einigen Bezirken der vier Landgerichte ausübt²³⁹). Über die besonderen Pflichten und Aufgaben eines Grossweibels sind wir genau unterrichtet; denn niemand anders als Gottlieb Emanuel von Haller selber hat um 1778/1779 nicht nur ein Pflichtenbuch für den Grossweibel verfasst, sondern darin auch seine persönlichen Erfahrungen und Auffassungen zum Nutzen seiner Nachfolger niedergelegt²⁴⁰).

234) Osterbuch F, S. 341 (St. A. Bern); Genealogie Haller, S. 170.

235) R. M. 328, S. 195 (20. 4. 1775) (St. A. Bern); Genealogie Haller, S. 170.

236) Hallers Haus befand sich «an der Kesslergass Schattseiten, zwischen Herrn Beat Jacob Tscharner von Trachselwald Capit. Lieut. in Sard. Diensten und der Jgfr. Grunerer Häuseren» (Osterbuch F, S. 357 b, St. A. Bern).

237) Vgl. Haller an Joh. v. Müller 20. 7. 1776 (St. B. Schaffhausen).

238) Im französischen Sprachgebrauch wird das Amt mit «Lieutenant civil et criminel» oder «Grandsautier» wiedergegeben.

239) Über Zusammensetzung, Funktion und Kompetenzen des Stadtgerichts vgl. Sinner, Regionenbuch, I (St. A. Bern) und Sinner, Regiments- und Regionenbuch, I, S. 447 f. (St. H. B. Bern); über das bernische Gerichts- und Rechtswesen im allgemeinen vgl. Rennefahrt.

240) Haller wurde dazu wohl angeregt durch ein bereits vorliegendes, 1765 abgefasstes Instruktionenbuch für den Gerichtsschreiber (St. A. Bern, B. IX. 420). Hallers, von Schreiberhand ins reine geschriebene Band trägt den Titel: «Anmerkungen betreffend das Amt eines Herrn Grossweibels» (St. A. Bern, B. IX. 421); der Verfasser verwendet wiederholt die Ichform; dass es sich dabei — auch wenn der Name selber nicht genannt wird — wirklich um G. E. v. Haller handelt, steht fest (vgl. besonders S. 75 ff. der «Anmerkungen...» und Haller, B. S. G., VI, S. XIII). Auf eine langjährige Benützung dieses Anleitungsbuches weisen eine

Äusserst reizvoll und lebendig wirken — um darauf zunächst kurz hinzuweisen — die in diesem Buch gegebenen Detailvorschriften über die äussere Erscheinung des Grossweibels²⁴¹⁾ und seine Funktionen als Chef des Zeremoniellen. Da lesen wir etwa, dass der Stab, als Zeichen seiner Würde, vom Grossweibel «inséparabel» sei. Im Zimmer des regierenden Schultheissen und auf dem Rathaus vom Perron an gerechnet ist dieses Symbol der Würde «unterwärts» sonst aber überall «obsich» zu tragen. Der Grossweibel ist der stete Begleiter des Schultheissen, er ist der Zeremonienmeister der Osterfeierlichkeiten, er schüttelt den schicksalhaften Ballotensack. Höchst anschaulich wirkt die aus zahlreichen Naturalgaben bestehende Einkommenliste, in der sich etwa auch die vom Postamt zu liefernde französische Zeitung oder ein Käse aus dem Saanenamt befinden²⁴²⁾.

Doch nun zur Arbeit^{243/45)}: Hier sehen wir Haller zunächst als Verwalter der sogenannten Polizeisachen; eine geringe Strafkompetenz steht ihm dabei zur Verfügung. Als Zivilrichter, oder sagen wir Friedensrichter, hat er reichlich Gelegenheit die verschiedensten Händel zu beurteilen. Die vorhandenen Protokollbücher lassen uns freilich Hallers Persönlichkeit nicht leicht erkennen, doch, so wird uns versichert, vermag er in seiner Amtszeit, dank dem ihm allseits entgegengebrachten Vertrauen, seinem klugen Rat und Zuspruch, den Grossteil der vorgebrachten Prozesse durch gütliche Vereinigung zu schlichten; er lehnt dabei alle Geschenke ab, wenn diese nur irgendwie mit seinem Amt in Beziehung zu stehen scheinen; mit ausserordentlicher Schärfe versteht er es, die vorgebrachten Klagen und Vorträge durch geschickte Fragen kurz zusammenzufassen und den Kern auf Recht und Unrecht hin zu untersuchen.

Mögen es andere Grossweibel Haller als Zivilrichter gleichgetan

Reihe, bis in die späten Neunzigerjahre nachgeführte Ergänzungen. — Ein anderes Grossweibel-Instruktionenbuch befindet sich unter Mss. Hist. Helv. X. 243 auf der St. H. B. Bern.

²⁴¹⁾ Eine Wiedergabe des Freudenbergschen, den bernischen Grandsautier darstellenden Umrißstiches befindet sich bei v. Rodt, 18. Jahrh., S. 14.

²⁴²⁾ Natürlich konnten die Naturaleinnahmen in bar umgerechnet werden. Das Gesamteinkommen des Grossweibels wird mit 1200—1500 Kr. jährlich angegeben (St. A. Bern, Einkommenverzeichnis, S. 10); dazu kam noch das sehr geschätzte Privileg einer Nomination bei Bürgerbesetzungen.

^{243/45)} Vgl. «Lebensbeschreibung des Verfassers» in Hallers B. S. G., VI, S. XI ff.; Bürkli, S. 35 ff.

haben, so beschreitet Haller als Kriminalrichter eigene, beispielhaft wirkende Wege. Als Kriminalrichter ist der Grossweibel weitgehend auf sich selber angewiesen; langjährige Übung und eigener Scharfsinn müssen alles ersetzen. Gesetze und Vorschriften fehlen, das höchste Verbrechen allein ausgenommen. Um dem neuernannten Grossweibel wenigstens eine gewisse Stütze in die Hand geben zu können, legt Haller seine eigenen Erfahrungen, seine eigenen, in unermüdlicher Tätigkeit gewonnenen und von Scharfsinn und menschlichem Einfühlungsvermögen getragenen Grundsätze schriftlich nieder. Da lesen wir etwa über das peinliche Untersuchungsverfahren:

«Da nicht die geringste Anleitung vorhanden ist, wie ein Criminal Procedur solle instruiert werden, so gebe ich hier einen Skiz, wie ich verfahren sey . . .

Der Zweck bey jeder Criminal-Procedur ist, die rechte Wahrheit zu entdecken. Dazu soll man sich rechtmässiger Wege bedienen und dem Criminal niemahls eine Schlinge legen.

Vor allem aus muss man alle zur Erheiterung des Geschäfts dienende Informationen aufnehmen, das Corpus Delicti und das Delictum selbst aufs genaueste untersuchen, so wohl wegen der Möglichkeit des Orts, der Zeiten. Mit diesen Piècen versehen, schreitet man zum Examen, lässt den Criminal erzehlen, was und wie er will, macht die nöthigen und in wichtigen Fällen in den äussersten Detail gehenden Fragen deutlich, kurz und cathégorisch und gibt nicht zu, dass er auf Nebenwege springe. Ist diss vorbey, so vergleicht man die Aussagen mit den obigen Pièces. Sind Widersprüche, so verificiert man sie, es sey durch neue Examina, Confrontationen etc. und lässt nichts ausser Acht um die Wahrheit festzusetzen. Dringende Ermahnungen, besonders zur Zeit da der Criminal nachdenkt und nicht weis, was er antworten soll, habe ich stets von gutem Nuzen gefunden. Nicht genug aber kann ich vor unbestimmten, nicht zu beweisenden Anklagen, vor verfänglichen weitläufigen Fragen warnen. Auch soll man Fragen zur Entschuldigung oder Unschuld des Criminalen nicht versäumen, sondern dieselben genau ergründen, denn es gibt Fälle, so Leute sich selbst unschuldig anklagen, oder Sachen bekennen, an die sie nie gedacht haben. Ich müsste ein ganzes Buch schreiben, wenn ich alles auseinander sezen wollte, was bey den Criminal Proceduren zu beobachten ist ²⁴⁶⁾.»

²⁴⁶⁾ Anmerkungen f. d. Grossweibel, S. 75 ff. (St. A. Bern, B. IX. 421).

Haller nennt eine ganze Reihe von Büchern, zumeist Neuerscheinungen der letzten Jahre, die der Verhörer konsultieren sollte; es fehlen darunter nicht Bücher zur forensischen Medizin. Haller selber schätzt besonders Quistorps «Grundsätze des Teutschen peinlichen Rechts²⁴⁷⁾» und Wangermanns «Anweisung zum Inquirieren²⁴⁸⁾». Wangermann sagt ihm besonders zu, da seine Grundsätze das Resultat einer mehr als vierzigjährigen Erfahrung bilden. Dagegen hält er charakteristischerweise Beccaria²⁴⁹⁾, aber auch Servan²⁵⁰⁾, Brissot de Warville²⁵¹⁾ und andere für allzu idealistisch, ihre Grundsätze für letztlich undurchführbar, apriorisch und nicht aus tiefer Menschenkenntnis abgeleitet. Überhaupt, meint Haller, messen diese Schriftsteller den Menschen allzusehr bloss nach ihrer eigenen Denkungsart und Erziehung²⁵²⁾.

Die vorhandenen Protokolle zeigen uns, dass Haller seinen Grundsätzen auch wirklich nachlebte²⁵³⁾. Seine Verhöre sind klar, seine Fragen bestimmt und unverfänglich; er scheut sich nicht, unzählige Zeugen beizuziehen und einzuvernehmen, Konfrontationen zu veranstalten, Augenscheine vorzunehmen und Gutachten einzuholen.

²⁴⁷⁾ Johann Christian von Quistorp (1737—1795), deutscher Rechtsgelehrter, besonders Kriminalist.

²⁴⁸⁾ Friedrich Wilhelm Wangermann (1706—1785), deutscher Jurist; in seiner «Anweisung zum Inquirieren» setzt sich Wangermann zur Erlangung eines Geständnisses für die Anwendung des wohlgedachten, ja verwirrenden Verhörs ein. An Stelle der Folter, deren Beseitigung er empfiehlt, schwebt ihm so etwas wie eine moralische Tortur vor. Die Beeinflussung Hallers durch die Lehren Wangermanns ist offensichtlich.

²⁴⁹⁾ Cesare Bonesando de Beccaria (1738—1794), ital. Jurist, Philosoph und Publizist; sein 1764 erschienenes, epochemachendes Hauptwerk «Dei delitti e delle pene», worin er sich für die Humanisierung des Strafrechts einsetzte, erregte auch in Bern beträchtliches Aufsehen und wurde im Kreise um Julie Bondeli mit Begeisterung gelesen (vgl. von Mülinen, Fellenberg, S. 41 ff., und Guggisberg, Fellenberg, S. 165).

²⁵⁰⁾ Joseph Michel Antoine Servan (1737—1807), franz. Jurist und Publizist, Gegner der Folter, von Voltaire geschätzt.

²⁵¹⁾ Jacques Pierre Brissot de Warville (1754—1793), franz. Politiker und Publizist, u. a. auf kriminalistischem Gebiet tätig.

²⁵²⁾ Bürkli, S. 39.

²⁵³⁾ Vgl. die grossen und die kleinen Turmbücher (enthalten u. a. die geführten Verhöre im Wortlaut) (beide St. A. Bern, B. IX. 498 ff. bzw. 558 ff.), Informationsbuch (enthält die eingeholten Informationen, die Ergebnisse von Konfrontationen, Zeugeneinvernahmen usw.) (St. A. Bern, B. IX. 607 f.); vgl. auch die vier Rechnungen, die Haller als Grossweibel ablegte (St. A. Bern, B. VII. 2235).

Haller unternimmt alles, um den Angeschuldigten die Qualen der Folter zu ersparen und ist überzeugt, auch ohne dieses Zwangsmittel ans Ziel zu gelangen²⁵⁴). Sein Mittel ist das Verhör. «Besser ich verliere einige Stunden oder Tage meiner Zeit», soll der sonst mit seiner Zeit so haushälterisch umgehende Grossweibel einmal erklärt haben, «als dass ich einen Unschuldigen unverdienter oder einen Schuldigen überflüssiger Marter blossetze²⁵⁵).» Eine Delinquentin, die ungeachtet der vorliegenden Beweise ihres Verbrechens hartnäckig leugnete, soll Haller von sieben Uhr morgens bis sieben Uhr abends verhört und, unter der Androhung am nächsten Morgen wieder zu kommen, zu einem Geständnis bewogen haben²⁵⁶). Das Beispiel des abgehärteten Delinquenten, der in der Folter alles leugnete, dem niesenden Verhörriecher kaltblütig «à vos souhaits» zurief, wenige Tage später bei der Vorweisung der gestohlenen Waren freiwillig gestand, mit der Bemerkung, es hätte für ihn eine Schmach und Niederträchtigkeit bedeutet, unter dem Druck von körperlichen Qualen zu einem Geständnis gezwungen zu werden, dieses Beispiel soll Haller vollends von der Unzulänglichkeit der Folter überzeugt haben²⁵⁷). Soweit die Turmbücher Auskunft geben, hat Haller während seiner Grossweibelzeit die Folter nie tatsächlich anwenden lassen, sondern höchstens als Drohmittel, als sogenannte «Territio» durch Vorstellen des Scharfrichters und seiner Werkzeuge.

In seiner Eigenschaft als Kriminalrichter hat Haller nur die Pflicht der Prozessinstruktion, d. h. er besorgt die Vorbereitung und Ausarbeitung der einzelnen Fälle. Kommt ein Fall zur endgültigen Aburteilung über die Kriminalkommission vor den Kleinen Rat oder gar den Rat der Zweihundert, so waltet er als Grossweibel ex officio als Verteidiger des peinlich Angeklagten. Gerade diese Seite seines Amtes, so wird uns überliefert, schätzt Haller besonders, bietet sich ihm doch dabei reichlich Gelegenheit, sein Geschick, seinen Scharfsinn, aber wohl auch seine hohe Auffassung von der Würde des Menschen zur Geltung zu bringen und zu entfalten. Es fehlt nicht an Beweisen dafür, dass Haller mit grossem Erfolg seine Aufgabe als Fürsprecher der Angeklagten zu erfüllen weiss. «J'ai été charmé mon cher fils», heisst es in einem Brief

²⁵⁴) Vgl. H. K. Schulthess an Haller 3. 1. 1776 (St. H. B. Bern).

²⁵⁵) und ²⁵⁶) Bürkli, S. 37. Über den Folterprozess im alten Bern vgl. die Arbeit von v. Erlach.

²⁵⁷) Bürkli, S. 37 f. Vgl. Haller an Joh. v. Müller 24. 12. 1778 (St. B. Schaffhausen).

seines Schwiegervaters in Zürich, «d'apprendre que vous avez contribué au moyen de votre harangue à sauver la vie aux 4 criminels. Je souhaite qu'ils fassent bon usage de cette grâce²⁵⁸⁾» Fast scheint es, ist nicht nur der Zufall daran schuld, dass Grossweibel Haller, nie den düsteren Zug hinaus auf die Richtstätte anführen muss.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Haller in seinem Wirkungskreis viel zur Humanisierung der Strafrechtspflege beigetragen hat²⁵⁹⁾, wenn auch viele seiner Grundsätze, Forderungen und Ideen erst in der Helvetik verwirklicht werden sollten. Die Frage der Erneuerung der Strafrechtspflege interessierte im übrigen weite Kreise. 1777, zwei Jahre nach Hallers Wahl zum Grossweibel, setzte die um die Wohlfahrt des Volkes bemühte Ökonomische Gesellschaft in Bern einen Preis für die beste Abhandlung über das Problem der Strafrechtsreform aus. Über 40 Arbeiten aus verschiedenen Ländern gingen ein; zwei sächsische Juristen konnten einige Jahre später die ausgesetzte Summe in Empfang nehmen²⁶⁰⁾.

Haller trägt gewisse Bedenken, in diesen Reformfragen allzuforsch vorzugehen, besonders auch in bezug auf die Abschaffung der Folter. Wenn er diese auch lieber im Zeughaus verwahrt wissen möchte, so hält er es doch für wenig ratsam, sie durch einen förmlichen Ratsbeschluss zu beseitigen, da er befürchtet, eine solche Neuerung könnte die ohnehin durch mancherlei neue Ideen verwirrten Köpfe des Volkes allzusehr erschüttern. Dagegen schwebt ihm der Plan vor, dass sich alle Glieder der Regierung im geheimen verpflichten möchten, die Folter niemals tatsächlich, sondern nur als «Territio» anzuwenden, die er für weit wirksamer als die Folter selber hält. Er ist davon überzeugt, dass bei Landstreichern, die einen grossen Teil der Delinquenten bilden, eine lange Haft und die dabei aufkommende tödliche Langeweile die Marter in den meisten Fällen zu ersetzen vermögen; das andere Mittel, die Folter entbehrlich zu machen, erblickt Haller im kunst-

²⁵⁸⁾ H. K. Schulthess an Haller 20. 9. 1777 (St. H. B. Bern); es handelte sich dabei offenbar um den Fall einer am 15. 9. 1777 zu hohen und höchsten Freiheitsstrafen, beziehungsweise Landesverweisung verurteilten vierköpfigen Diebsbande, die Haller sehr viel zu schaffen gab (St. A. Bern, Gr. Turmbuch, B. IX. 498, S. 425 ff.).

²⁵⁹⁾ Vgl. Bürkli, S. 38 f. und «Lebensbeschreibung des Verfassers» in Hallers B. S. G., VI, S. XII f.

²⁶⁰⁾ Vgl. Tillier, V, S. 367; über Voltaire und seine Mitwirkung an diesem Preisausschreiben vgl. Roulet, Voltaire, S. 197 ff.; Guggisberg, Fellenberg, S. 75 ff.

gerechten, nötigenfalls sehr ausgedehnten Verhör, das nach seiner vielleicht doch etwas zu zuversichtlichen Ansicht der Unschuld niemals gefährlich werden könne. An eine allgemeine Änderung oder Milderung der ausserordentlich anschaulichen, aber auch unerhört scharfen Strafen denkt Haller nicht. Hingegen möchte er neben allgemein menschlichen Überlegungen gewisse psychologische und soziologische Momente bei der Strafbemessung berücksichtigt wissen. So verwirft er die für Kindsmörderinnen übliche Todesstrafe nicht nur in Anbetracht etwa der mangelnden diesbezüglich vorbeugenden sozialen Institute, sondern vornehmlich auch wegen der ausserordentlichen physischen und psychischen Umstände, in denen sich eine zur Mörderin werdende junge Mutter befinde; ja er vergleicht die in ihren Sinnen betäubte und in ihren Gedanken verwirrte Genesende mit jenem Mann, der im Rausch seinen Kameraden umbringt und den man deswegen doch nicht als vorsätzlichen Totschläger bezeichnen könne.

Haller bleibt nicht Theoretiker; er setzt sich tatkräftig für die Verbesserung, die Vermenschlichung des Strafvollzuges ein, wo dies in seinen Kräften steht. In seinen Anmerkungen für das Amt eines Grossweibels berichtet er ausführlich über das diesem unterstehende Gefängniswesen²⁶¹). Den Gefangenen soll es an ärztlicher Hilfe nicht fehlen, falls sie deren bedürfen, an der Fürsorge der Geistlichen soll es nicht mangeln; genaue Vorschriften für die Nahrung der Gefangenen werden festgesetzt, gerechte Neuerungen eingeführt. Bei Krankheiten und andern Sonderfällen soll diejenige Speise gereicht werden, «so die Medici und Chirurgi anbefehlen oder die Humanität erfordert²⁶²)».

Auf Ostern 1779 läuft Hallers auf vier Jahre bemessene Amtszeit als Grossweibel ab. Im grossen Wettbewerb um die freigewordenen Ämter hat er diesmal kein Glück; nur einige Ehrenstellen sind es, die ihm in diesen Tagen zufallen. Er wird Mitglied des Oberen Chorgerichts²⁶³), des Spitaldirektoriums²⁶⁴) und der Tarifkommission²⁶⁵). Einen ehrenvollen Auftrag erhält Haller im Som-

²⁶¹) Vgl. Schaffroth, Gefängniswesen, S. 66 ff.

²⁶²) Anmerkungen f. d. Grossweibel, S. 65 ff. (St. A. Bern).

²⁶³) R. M. 347, S. 124 (9. 4. 1779) (St. A. Bern).

²⁶⁴) R. M. 347, S. 138 (12. 4. 1779) (St. A. Bern); Haller wurde zugleich auch Hausdirektor (Genealogie Haller, S. 171).

²⁶⁵) R. M. 347, S. 210 (21. 4. 1779) (St. A. Bern); laut Kommissionenrodel (St. A. Bern) konnte kein Standsglied in mehr als drei permanenten Kammern zugleich sitzen.

mer des gleichen Jahres 1779: Er wird als bernischer Gesandter an die alljährlich stattfindenden Abrechnungskonferenzen der tessinischen Landvogteien delegiert ²⁶⁶).

Die Jahrrechnungen der gemeinen Herrschaften bildeten neben den eidgenössischen Tagsatzungen die einzige regelmässig wiederkehrende Gelegenheit, bei der sich die Gesandten der verschiedenen Orte zusammenfanden; und wenn diese Zusammenkünfte auch in erster Linie der Erledigung finanzieller und politischer Geschäfte dienten, so boten sie doch auch den Vertretern der einzelnen Orte die willkommene Möglichkeit, sich persönlich kennenzulernen, manches gemeinsame Problem zu besprechen und Freundschaften zu schliessen, die dem eidgenössischen Zusammengehörigkeitsgefühl nur förderlich sein konnten; dies gilt besonders auch für die tessinischen Syndikaturen, zu denen ja nicht weniger als zwölf der dreizehn alten Orte ihren Vertreter über den Gotthard entsandten ²⁶⁷). Es bildete im übrigen die Aufgabe des Vorortes Zürich, auf Grund der aus den vier ennetbirgischen Vogteien im Laufe des Jahres zur Prüfung und Genehmigung eingegangenen Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte die zwölf regierenden Orte zu orientieren ²⁶⁸), so dass diese ihre Gesandten für die kommenden Konferenzen mit den nötigen Instruktionen versehen konnten ²⁶⁹).

Nachdem er sich bei seinem Freunde Balthasar in Luzern nach Namen und Charakter der innerschweizerischen Gesandtenkollegen erkundigt, sich beim ehemaligen mehrfachen Syndikatore und nunmehrigen Kastlan von Zweisimmen, Karl Steiger, über einige Einzelheiten der Reise und eine Tessiner Mission im allgemeinen orientiert hat, verlässt Haller Bern am 2. August 1779 und erreicht über Luzern, Flüelen und den Gotthard reisend nach wenigen Tagen sein Ziel. Im Palazzo des Landvogts zu Lugano findet während mehreren Tagen die Konferenz für die Vogteien Mendris (Men-

²⁶⁶) R. M. 348, S. 107 (2. 6. 1779) (St. A. Bern); Genealogie Haller, S. 171.

²⁶⁷) Über die tessinischen Landvogteien vgl. Weiss (S. 14 ff. über das Syndikat); vgl. auch den Syndikatsbericht Daniel Engels (Vetterli, Engel).

²⁶⁸) Für Bern vgl. die zehn Bände umfassende Aktensammlung der ennetbirgischen Vogteien, 1763—1798 (St. A. Bern, B. I., o. Nr.).

²⁶⁹) In Bern erfolgte die diesbezügliche Prüfung und Entwerfung der Instruktionen durch die dafür bestimmte ennetbirgische Kommission, die dann ihre Vorschläge dem Rat unterbreitete. Nach seiner tessinischen Gesandtschaft wurde Haller eo ipso Mitglied dieser Kommission, der er bis zu seiner Wahl zum Landvogt (1784) angehörte (Kommissionenrodel, St. A. Bern).

drisio) und Lauis (Lugano) statt, in Locarno daran anschliessend jene für Luggarus (Locarno) und das Maintal (Val Maggia). Nach überkommenem Zeremoniell erweisen die Notabeln der Vogteien, die Regierungsglieder, Behörden und kirchlichen Würdenträger am Vorabend der ersten Sitzung den eidgenössischen Gesandten ihre Referenz, bevor dann am nächsten Morgen die hohen Herren den vom Landschreiber verlesenen Eid schwören. Neben der eigentlichen Rechnungsabnahme harren auch diesmal zahlreiche Geschäfte, auf die wir hier nicht näher eintreten wollen, ihrer Erledigung. Es gibt Rekurse, Eingaben, Gesuche und Appellationen zu prüfen und zu beurteilen, Projekte zu besprechen, Parteien anzuhören. Wenn dabei auch das Instruktionsheft seiner Regierung²⁷⁰⁾ Haller in seiner Handlungsfreiheit weitgehend einschränkt, so finden sich für ihn doch noch genügend Gelegenheiten, seine diplomatischen Fähigkeiten zu entwickeln, im Bestreben, den Standpunkt und die Interessen der Republik Bern möglichst vollständig und erfolgreich zu wahren; freilich, wichtige neuauftauchende Fragen, für die eine Instruktion fehlt oder bei denen er nicht ohne Rücksprache von sich aus zu entscheiden und zu urteilen wagt, werden «ad referendum» in Abschied genommen; dies gilt natürlich auch für alle andern Gesandten. Nach einem Abstecher nach Mailand verbringt Haller einige glückliche Tage bei seinem Freunde Balthasar in Luzern, verweilt einige Wochen bei Direktor Schulthess in Zürich, wo er auch seine Gattin und seine beiden Töchter Marianne und Charlotte trifft, die hier ihre Herbstferien verbringen und mit denen er Anfang November, nach dreimonatiger Abwesenheit, nach Bern zurückkehrt.

Die von den Kanzleien von Lugano und Locarno ausgefertigten und den zwölf Syndikatoren mitgegebenen Konferenzabschiede erlauben den eidgenössischen Regierungen, sich ein Bild von der Arbeit ihres Gesandten zu machen²⁷¹⁾, und wenn Gottlieb Emanuel von Haller drei Jahre später an Stelle Albrecht Herports, der sich

270) Hallers Instruktionsheft befindet sich unter seinen Ehrendokumenten, I (St. H. B. Bern, Mss. Hist. Helv. XVIII. 81); natürlich auch im Instruktionsbuch der Regierung (St. A. Bern, Instruktionsbuch, OO, S. 6 ff.).

271) Die Konferenzabschiede von Luggarus und Lauis von 1779 befinden sich in der diesbezüglichen Aktensammlung auf dem St. A. Bern, Bd. 1774—1785, S. 491—599; je ein Exemplar befindet sich auch unter Hallers Ehrendokumenten, I (St. H. B. Bern, Mss. Hist. Helv. XVIII. 81). Diese Abschiede sind weit ausführlicher und anders geordnet als die diesbezüglichen Wiedergaben in der gedruckten Sammlung der eidgenössischen Abschiede.

als Proviantherr bei den nach Genf abkommandierten Truppen befindet, neuerdings an die ennetbirgischen Konferenzen delegiert wird²⁷²⁾, dürfen wir der Zufriedenheit der gnädigen Herren mit den diplomatischen Fähigkeiten ihres Grossweibels versichert sein. Wie anlässlich seiner ersten Gesandtschaft berichtet uns Haller leider auch von seiner zweiten Reise übers Gebirge recht wenig von persönlichen Eindrücken und Erlebnissen. Nach Äusserungen etwa über die Reize der südlichen Landschaft, wie sie ein Tessiner Reisebrief aus unsern Tagen enthält, werden wir vergeblich suchen. In einem späteren Brief Hallers an den zum Luzerner Gesandten über den Gotthard ernannten Felix Balthasar lesen wir: «Ich habe mich zu Lauis am besten im Haus Petrazzini befunden. Die Töchter reden ganz artig französisch und mischen sich in keine Händel. Zu Luggarus kenne ich fast niemand, dieser Ort ist erbärmlich leer und öde²⁷³⁾.» An Gelegenheiten zur vaterländischen Besinnung mangelt es auch auf der Syndikatur von 1782 nicht; an der Konferenz zu Lugano ist es der bernische Gesandte Haller, der die 1339 zu Hilfe geeilten Eidgenossen in seinem «compliment» als «unsere Erretter bey Laupen» feiert²⁷⁴⁾. Auf seiner Rückreise aus dem Tessin besucht Haller, von seinem Gerichtsschreiberamt zusätzlich beurlaubt²⁷⁵⁾ und eben mit der Ausarbeitung seiner «Bibliothek der Schweizergeschichte» beschäftigt, eine Reihe von Bibliotheken der Zentralschweiz, bevor er Anfang November nach Bern zurückkehrt; wir werden an anderer Stelle auf diese wissenschaftliche Erkundungsfahrt zurückkommen²⁷⁶⁾. Fügen wir hier noch bei, dass sich die ennetbirgische Kommission in Bern durch den Vergleich der Konferenzabschiede von Lugano und Locarno²⁷⁷⁾ mit den im Instruktionenbuch niedergelegten Anweisungen davon überzeugt, dass sich Haller «durchaus Instructions mässig verhalten und seinen Auftrag also erfüllet hat, wie man es sich von seinem Eyffer, Arbeitsamkeit und Klugheit zum voraus versprechen konnte» und ihm

272) R. M. 364, S. 364 (15. 7. 1782); Genealogie Haller, S. 171. Hallers Instruktionenheft befindet sich unter seinen Ehrendokumenten, II (St. H. B. Bern, Mss. Hist. Helv. XVIII. 82); ferner im Instruktionenbuch, OO, S. 597 ff. (St. A. Bern).

273) Haller an Balthasar 20. 8. 1785 (B. B. Luzern).

274) Haller an Zurlauben 10. 7. 1783 (K. B. Aarau, Z. St. 66, S. 309).

275) R. M. 364, S. 328 (9. 7. 1782) (St. A. Bern).

276) Siehe S. 258.

277) Diese Konferenzabschiede von 1782 befinden sich in der diesbezüglichen Aktensammlung auf dem St. A. Bern, Bd. 1774—1785, S. 743—816); je ein Exemplar befindet sich auch unter Hallers Ehrendokumenten, I (St. H. B. Bern).

deshalb die Zufriedenheit und der Dank der Regierung auszusprechen sei ²⁷⁸⁾.

Nur ein Jahr lang bleibt Haller nach Ablauf seiner Grossweibelzeit ohne Amt; denn schon am Osterdonnerstag des Jahres 1780 sichert er sich für eine Amtsdauer von vier Jahren die Würde eines Gerichtsschreibers ²⁷⁹⁾, die drei Kammerstellen gibt er auf ²⁸⁰⁾.

Über die Pflichten und Aufgaben des Gerichtsschreibers sind wir durch ein besonderes Instruktionenbuch gut informiert ²⁸¹⁾; sie sind sehr vielfältig, ja wir haben es hier mit einer eigentlichen Sammlung verschiedener Pflichtenkreise zu tun, die man, wohl nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, unter der nicht sehr viel-sagenden Bezeichnung eines Gerichtsschreibers in einem Amt zusammengefasst hat. Am nächsten dem Aufgabenkreis des Grossweibels stehend, amtiert der Gerichtsschreiber bei geringerem Einkommen ²⁸²⁾ als dessen Mitarbeiter und Stellvertreter; daneben übt er auch selbständige Funktionen aus. Während der Grossweibel als Friedensrichter in zivilen Angelegenheiten Recht spricht, urteilt der Gerichtsschreiber in gleicher friedensrichterlicher Funktion in sogenannten Frevelsachen und busswürdigen Vergehen; vor seinen Stuhl gehören Fälle von Körperverletzungen, Schlägereien und Beschimpfungen. Von Amtes wegen bestellter Examinator Notariorum ist er auch Vorsteher der Gerichtsschreiberei, die jederzeit ein offenes Haus sein soll. Und noch etwas: der Gerichtsschreiber der Stadt Bern ist Herrschaftsherr der Herrschaft Obermuhlern; kann man sich eine angenehmere Abwechslung für einen Gerichtsschreiber vorstellen? Mehr als einmal sehen wir Haller in den folgenden Jahren in den Spruchbüchern als Richter der kleinen, ihm anvertrauten Herrschaft oben auf dem Längenberg auftreten. Ja schon wenige Wochen nach seiner Wahl hören wir von einer «aus Befehl MshH. Gerichtsschreiber Hallers als Herrschaftsherr zu Obermuhle-

²⁷⁸⁾ M. E. K., Bd. 1, S. 16 (11. 12. 1782) (St. A. Bern).

²⁷⁹⁾ R. M. 352, S. 183 f. (30. 3. 1780) (St. A. Bern); Genealogie Haller, S. 171.

²⁸⁰⁾ Vgl. S. 193. R. M. 352, S. 257 (7. 4. 1780), 281 (10. 4. 1780), 352 (17. 4. 1780) (St. A. Bern).

²⁸¹⁾ «Instructionen Buch eines Herren Gerichtsschreibers der Stadt Bern, erneueret und revidiert anno 1765», ein Lederband in sehr schöner kalligraphischer Ausstattung, verfasst auf Befehl des Rates vom 3. 9. 1764 durch den damaligen Gerichtsschreiber Carl Ludwig Manuel; enthält einige handschriftliche Ergänzungen von Hallers Hand (St. A. Bern, B. IX. 420).

²⁸²⁾ Das Einkommen des Gerichtsschreibers wird mit 600—700 Kr. angegeben (St. A. Bern, Einkommenverzeichnis, S. 10), dazu kam noch das Privileg einer Nomination.

ren den 25sten Aprilis 1780» erlassenen, nicht weniger als 22 Punkte umfassenden Feuerordnung²⁸³⁾.

Trotz seiner nichts weniger als glänzenden ökonomischen Lage, versichert uns Zunftmeister Bürkli, bleibt Haller auch in seinem Amt als Gerichtsschreiber in seiner Redlichkeit unerschüttert, immer gleich uneigennützig. Niemals bringt ihm sein Amt das ein, was es einem andern, sonst gewissenhaften, aber weniger grossmütigen Mann nach dem Buchstaben des Gesetzes hätte einbringen können. Oft erlässt er den Dürftigen die geschuldete Geldbusse, obgleich diese einen Teil seines Einkommens ausmachen²⁸⁴⁾. Am meisten bedrückt ihn auch in diesen Jahren die Zeitnot, die ihn zwingt, seine wissenschaftlichen Studien auf die späten Abendstunden und die frühesten Morgenstunden zu verlegen. «Ich habe sehr viel zu thun und nur wenig Zeit zum Lesen», klagt er seinem Freund Balthasar²⁸⁵⁾. «Ich sehne [mich] herzlich nach Ruhe», heisst es in einem andern Brief²⁸⁶⁾; die erhoffte Landvogtei bleibt aus, der glückhafte Griff in den Ballotensack will nicht gelingen.

Wir sprachen bereits von den Bestrebungen Hallers zur Humanisierung des Strafprozesses; es liegt auf der Hand, dass er sich auch als Gerichtsschreiber weiterhin darum bemüht. Ist es nur ein Zufall, dass das Jahr 1783 — Hallers Gerichtsschreiberzeit geht ihrem Ende entgegen — zum eigentlichen Reformjahr in der Geschichte des bernischen Gefängniswesens wird²⁸⁷⁾? Am 9. Mai 1783 genehmigt der Rat ein von einer besonderen Kommission ausgearbeitetes und vom Geiste der Aufklärung und der Humanität erfülltes Reglement, das 1788 erstmals im Druck erscheinen sollte und das auf sehr lange Zeit hinaus vorbildlich blieb und weit über die Grenzen des Kantons und der Schweiz hinaus als Wegleitung diente. Wenn auch Haller an der Ausarbeitung dieses Reglementes, das neben organisatorischen Neuerungen besonders auch die bessere Wartung der Gefangenen mit Nahrung und Kleidung vorsah, sich nicht direkt beteiligte, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass er durch seine persönlichen Bestrebungen und seine Initiative, auf die wir hindeuteten, beispielgebend und befruchtend wirkte. Es wird uns nicht erstaunen, zu hören, dass Haller im gleichen Jahr 1783 zum Mitglied der neu bestellten Schallen- und Arbeitshaus-

283) «Instruction Buch...», S. 424 ff. (St. A. Bern, B. IX. 420).

284) Bürkli, S. 36 f.

285) Haller an Balthasar 13. I. 1782 (B. B. Luzern).

286) Haller an Balthasar 4. 4. 1782 (B. B. Luzern).

287) Vgl. Schaffroth, Gefängniswesen, S. 82 ff.

kommission ernannt wurde²⁸⁸⁾, wobei ihn allerdings schon nach wenigen Monaten seine erschütterte Gesundheit und eine allzu drückende Arbeitslast veranlassten, seinen Rücktritt aus dieser Kommission zu erklären²⁸⁹⁾.

Auf die Gedanken Hallers über den Gebrauch der Folter haben wir bereits hingewiesen. Neben andern Schriften zu der zur Diskussion gestellten Frage der Folter scheint besonders der «Essai sur les abus et les inconvénients de la torture» des Lausanner Gelehrten Gabriel Seigneux de Correvon auch in Bern seine Wirkung nicht verfehlt zu haben²⁹⁰⁾. Im Rat wird am 14. November 1783 ein von alt Landvogt Frisching von Wangen eingebrachter Anzug behandelt, der die Frage aufwirft: «Ob die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidige und ob sie zu demjenigen Endzweck führe, auf den die Gesäze zihlen?» Eine Untersuchung wird als angezeigt erachtet und die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage beschlossen²⁹¹⁾. In der gewählten dreigliedrigen Kommission finden wir neben dem Initianten alt Landvogt Frisching Hallers Schwager, den Ratsherrn Franz Ludwig Jenner und Gottlieb Emanuel von Haller selber²⁹²⁾. Welchen Anteil Haller an der Ausarbeitung dieses Gutachtens gehabt hat, ist schwer feststellbar; wir möchten eher annehmen, dass seine Mitarbeit nicht sehr bedeutend gewesen ist, denn bereits fünf Monate nach der Erteilung des Auftrages wird Haller infolge seiner Wahl zum Landvogt nach Nyon im April 1784 zum Rücktritt aus der «Torturkommission» gezwungen²⁹³⁾, deren Arbeit damals noch wenig fortgeschritten gewesen zu sein scheint, wird doch deren Gutachten erst im August 1785 eingereicht und zur vorläufigen Einsichtnahme durch die Räte in der Kanzlei aufgelegt²⁹⁴⁾. Die Angelegenheit zieht sich dahin, die Befürworter der Folter wehren sich. Was soll nach ihrer Abschaffung an ihre Stelle treten²⁹⁵⁾? In der Abstimmung vom 23. Dezember 1785 wird die im Gutachten vorgesehene Suppression der

²⁸⁸⁾ R. M. 370, S. 263 (15. 8. 1783) (St. A. Bern).

²⁸⁹⁾ R. M. 371, S. 426 (17. 12. 1783) (St. A. Bern).

²⁹⁰⁾ Über G. Seigneux de Correvon vgl. Nordmann. Vgl. auch G. Seigneux an V. B. Tschärner 18.12. 1767 (St. H. B. Bern).

²⁹¹⁾ R. M. 371, S. 191 ff. (14. 11. 1783) (St. A. Bern). Vgl. ferner im folgenden von Erlach, Folterprozess, S. 35, und Tillier, V, S. 371 f.

²⁹²⁾ R. M. 371, S. 219 f. (19. 11. 1783) (St. A. Bern).

²⁹³⁾ Sein Nachfolger wurde Gabriel von Graffenried, alt Landvogt von Moudon (R. M. 373, S. 429 [29. 4. 1784]; St. A. Bern).

²⁹⁴⁾ R. M. 380, S. 226 (29. 8. 1785) (St. A. Bern).

²⁹⁵⁾ Vgl. R. M. 381, S. 186 f. (1. 12. 1785) (St. A. Bern).

Folter mit 51 zu 127 Stimmen, die sie unter starken Einschränkungen beibehalten wollen, abgelehnt; dagegen tritt ein Dekret in Kraft, das die Verwendung der Folter nur in den allerdringendsten Fällen und bei schwersten Verbrechen vorsieht, und auch dies nur nach vorheriger Information und Vorlage der Akten im Rat. Zudem wird die um zwei Fachjuristen, nämlich Professor Daniel Fellenberg und Professor Karl Ludwig Salomon von Tscharnier, Verfasser der gegen die Folter gerichteten Schrift «Beleidigt die Peinigung die Gerechtigkeit?»²⁹⁶⁾, vermehrte Gutachtenkommission beauftragt, eine Kriminalprozessordnung zu entwerfen²⁹⁷⁾; wir kennen Hallers Bemühungen in dieser Richtung. 1791 erscheint aus der Feder Professor Tscharniers der «Entwurf einer peinlichen Prozessordnung»; 1797 veröffentlicht Karl Ludwig von Haller ein Gutachten «Über die Verbesserungen der hiesigen Kriminal-Prozessform». Am 12. Mai 1798 verfügt die helvetische Regierung die Abschaffung der Tortur. Haller hat diesen Tag nicht mehr erlebt, hat aber von seinem Landvogteisitz Nyon aus an den skizzierten Bemühungen um die Beseitigung oder doch Einschränkung der Folter regen Anteil genommen; wenige Tage vor der schicksalhaften Abstimmung vom 23. Dezember 1785 berichtet er seinem Schwiegervater nach Zürich: «Ce sera une excellente chose si cela réussit²⁹⁸⁾».

V. Haller und die Aufklärung

Kaum eine Epoche der Geschichte hat innerhalb weniger Jahrzehnte derartige Umwälzungen in der gesamten menschlichen Gedankenwelt erlebt wie das 18. Jahrhundert. Überkommene Vorstellungen von Mensch, Gesellschaft und Staat werden erschüttert, gewaltige Umwertungen gehen vor sich, Forschung und Wissenschaft suchen und beschreiten neue Wege, machen sich selbständig, neue Gesichtspunkte werden gewonnen, die Schweiz im besonderen nimmt einen nie gesehenen geistigen Aufschwung. Gottlieb Emanuel von Haller bleibt in dieser Entwicklung nicht unbeteiligt; den Bi-

³⁹⁶⁾ Verfasser dieser anonymen Schrift ist also nicht G. E. v. Haller (vgl. Tobler, Chronisten, S. 89).

²⁹⁷⁾ R. M. 381, S. 359 ff. (23. 12. 1785).

²⁹⁸⁾ Haller an H. K. Schulthess 13. 12. 1785 (Z. B. Zürich, Fam. Arch. Schulthess, I. 4c).